



## NEKO Lighting GmbH

Kruppstr. 47  
59227 Ahlen

## GARANTIEBEDINGUNGEN

Stand: 01. Juni 2020, NEKO Lighting GmbH, Deutschland – nachstehend Garantiegeber oder NEKO genannt

### 1 Allgemeines und Anwendung

(1) Die NEKO Lighting GmbH gewährt dem Käufer eines unter die vorliegende Garantie fallenden Produktes, der die weiteren in der Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt – nachstehend Garantientnehmer genannt – eine Garantie nach Maßgabe der in diesen Garantiebedingungen enthaltenen Regelungen.

(2) Die Garantie steht Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mit Sitz in der europäischen Union, der Schweiz oder Norwegen zu, die ein unter diese Garantie fallendes Produkt von NEKO oder einem Wiederverkäufer nach Maßgabe der Ziffer 6 erworben haben.

(3) Von der Garantie erfasst sind ausschließlich die mit der Marke „NEKO“ versehen Produkte der NEKO Lighting GmbH, die von dem Garantientnehmer in der europäischen Union, der Schweiz oder Norwegen verwendet werden.

(4) Die Garantie erfasst ausschließlich Produkte auf Basis der LED Technologie.

(5) Sämtliche für den Käufer des Produktes geltende anderweitige vertragliche oder gesetzliche Rechte hinsichtlich des Produktes bleiben von dieser Garantie unberührt.

### 2 Umfang und Grundlagen der Garantie

(1) NEKO garantiert für die in Ziffer 5 genannte Garantiezeit, dass das Produkt, einschließlich seiner einzelnen Bauteile, keine Produktions- und/oder Materialfehler aufweist.

(2) Grundvoraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass das Produkt gemäß der Installationsanleitung und den allgemein anerkannten technischen Regeln und Normen durch einen Fachhandwerker bei dem Garantientnehmer installiert und von dem Garantientnehmer bestimmungsgemäß und gemäß den Produktspezifikationen von NEKO verwendet worden ist.

(3) Von der Garantie sind insbesondere nicht erfasst:

#### Produktausfälle oder Lichtstromrückgänge in folgendem Umfang:

- Produktausfälle (Mortalität): Mittlere Nennausfallrate bis zu 0,2% / 1000 Betriebsstunden
- Bestromung: Lichtstromrückgang bis zu 0,6% / 1000 Betriebsstunden

#### Toleranzen von

- +/- 150K in der Farbtemperatur von LED Modulen
- Bis zu +10% Leistungsaufnahme in den LED-Betriebsgeräten
- +/- 10% gegen kommunizierten Lichtstromwerten

Veränderungen, Verfärbungen oder Versprödungen von Kunststoffbauteilen des Produktes, die sich aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses, insbesondere bei Bauteilen aus Polycarbonat, ergeben.

---

NEKO Lighting GmbH, Kruppstr. 47, 59227 Ahlen,

Fon: +49 (0) 23 82 96 86 8-70, Fax: +49 (0) 23 82 96 86 8-79, office@nekolighting.de, www.nekolighting.de

Einstellungen bzw. Parametrierungen von Beleuchtungsanlagen.

Fehler oder Schäden am Produkt, die vom Garantienehmer selbst oder durch von ihm eigenmächtig beauftragte Dritte herbeigeführt wurden, z.B. im Falle von unsachgemäßer Installation und/oder Reparaturversuchen.

Fehler oder Schäden am Produkt, die gegenüber dem vorherigen Wiederverkäufer oder einem sonstigen Dritten im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden können.

Fehler oder Schäden am Produkt, die die Funktion des Produktes nicht beeinträchtigen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierung, dekorative Ausstattung usw.).

Fehler oder Schäden im Produkt verwendeter Bestandteile oder Verbrauchsmaterialien, die grundsätzlich regelmäßig ersetzt werden müssen, wie z.B. Batterien, Akkus, Notlichtmodule, mechanische Verschleißteile etc.

Fehler oder Schäden am Produkt, die durch Überschreiten der Grenzwerte hinsichtlich der Umgebungstemperatur oder der Netzspannung oder durch Überschreiten sonstiger in den Produktspezifikationen angegebener Grenzwerte entstehen.

### **3 Geltendmachung eines Garantiefalls**

(1) Ansprüche aus dieser Garantie sind gegenüber NEKO entweder schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse zu richten:

NEKO Lighting GmbH  
Kruppstr. 47  
59227 Ahlen

E-Mail: office@nekolighting.de

(2) Bei der Geltendmachung eines Garantiefalls hat der Garantienehmer die Herkunft des Produktes sowie das Datum der ersten Inrechnungstellung durch NEKO durch die Vorlage des Lieferscheins, der Rechnung, o.ä. zu belegen.

(3) Auf Verlangen von NEKO hat der Garantienehmer das beanstandete Produkt NEKO zwecks Prüfung zur Verfügung zu stellen. Verlangt NEKO eine solche Zurverfügungstellung, übernimmt NEKO die Kosten des Hin- und Rücktransports. Im Falle der Verweigerung der Zurverfügungstellung durch den Garantienehmer ist NEKO nicht verpflichtet, eine Garantieleistung nach Maßgabe dieser Garantie zu erbringen.

### **4 Leistungsumfang**

(1) Im Falle der berechtigten Geltendmachung eines Garantiefalls leistet NEKO gegenüber dem Garantienehmer nach Wahl von NEKO

- a) Die kostenlose Reparatur des fehlerhaften Produktes
- b) Die Ersatzlieferung eines gleichen oder gleichwertigen Produktes oder
- c) Die Erstattung eines angemessenen Betrages als Minderung des Kaufpreises

Erfolgt die Garantieleistung als Ersatzlieferung eines gleichen oder gleichwertigen Produktes sind Abweichungen von dem ursprünglichen Produkt aufgrund technischen Fortschritts sowie vertretbare und geringfügige Abweichungen hinsichtlich des Designs und/oder der Eigenschaften – auch lichttechnisch – des Produktes vorbehalten.

(2) Im Rahmen der Reparatur eines Produktes kann NEKO neue oder wiederverwertete Materialien (voll funktionsfähig und geprüft) als Ersatzteile einsetzen. Während der Dauer der Reparatur wird NEKO dem Garantienehmer kein Ersatzprodukt bereitstellen.

(3) Für Ersatzteile und im Wege der Ersatzlieferung bereitgestellten Produkte übernimmt NEKO für die verbliebene Dauer der Garantiezeit eine Garantie im Umfang und nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen.

(4) Durch Inanspruchnahme einer Garantieleistung wird die Garantiezeit weder verlängert noch erneuert.

(5) Im Rahmen dieser Garantie bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. NEKO ersetzt im Rahmen dieser Garantie insbesondere keine Nutzungsausfallschäden, Folgeschäden oder Schäden wegen entgangenen Gewinns, noch ersetzt NEKO im Rahmen dieser Garantie Kosten für z.B. den Ein- und/oder Ausbau der Produkte (inkl. Kosten für Gerüst- und Hebevorrichtungen), Montage-, Lagerungs-, Transport- und/oder Versendungskosten (sofern nicht anders in diesen Garantiebedingungen vorgesehen), Kosten für die Entsorgung eines fehlerhaften Produktes (sofern dieses nicht von NEKO zurückgenommen wurde), Kosten für die Parametrierung und/oder Inbetriebnahme von Beleuchtungsanlagen, Kosten für Updates der Software eines Produktes (sofern das Update nicht im Rahmen der kostenlosen Reparatur gemäß Ziffer 4.1 erfolgt) etc.

(6) Im Falle einer unberechtigten Geltendmachung eines Garantiefalls hat der Garantienehmer die Aufwendungen von NEKO zur Prüfung des Produktes, einschließlich etwaiger übernommener Kosten für den Hin- und Rücktransport, zu ersetzen, es sei denn, das Nichtvorliegen der Fehlerhaftigkeit war für den Garantienehmer nicht erkennbar.

## **5 Beginn und Ende der Garantie**

(1) Die Garantiezeit für ein Produkt beginnt mit dem Datum der Inrechnungstellung seitens NEKO an den ersten Erwerber dieses Produktes.

(2) Die Garantiezeit endet 5 Jahre bei Innenbeleuchtung und 3 Jahre bei Außenbeleuchtung nach dem Datum der ersten Inrechnungstellung.

## **6 Übertragung**

(1) Wird das unter diese Garantie fallende Produkt von dem Garantienehmer an einen nachfolgenden Erwerber veräußert, so tritt dieser an die Stelle des ursprünglichen Garantienehmers, vorausgesetzt der Erwerber erfüllt die in der Ziffer 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf den sachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Garantie. Diese Garantie gilt für diesen an die Stelle des vorherigen Garantienehmers tretenden Garantienehmer in dem Umfang und unter den Voraussetzungen, die in diesen Garantiebedingungen vorgesehen sind. Den neuen Garantienehmer trifft insbesondere auch die in Ziffer 3.2 enthaltene Pflicht zur Vorlage des Herkunftsnnachweises und zum Nachweis des Bestehens der Garantiezeit.

(2) Die Veräußerung des Produktes führt nicht zu einem Neubeginn oder zu einer Verlängerung der Garantiezeit.

## **7 Schlussbestimmungen**

(1) Für diese Garantie gilt das deutsche Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und – soweit der Garantienehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist Ahlen.